

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 27.

Zabrze, den 2. Juli

1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ % tigen deutschen Reichsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom

8. Juni d. J. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S W. 68, Dranienstr 92/94,
durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, und hauptamtlich verwalteten Forstkassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 8. Mai 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 400.

von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Königlichen Forststellen bezogen werden können.

Oppeln, den 4. Juni 1914.

Königliche Regierung.

K. V. I. 280.

von Carlshausen.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17, 78 und 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

§ 1.

Die im § 2 meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 5. Januar 1914 (Amtsblatt Stück 2) angeordnete achttägige Beobachtung des aus den Provinzen Ost- und Westpreußen stammenden, in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführten, Klauenviehs wird hiermit bis auf weiteres auf 14 Tage verlängert.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 22. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII. 1293.

von Schwerin.

II. 3431.

Zabrze, den 1. Juli 1914.

In Karf, Kreis Beuthen, ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinden und Gutsbezirke Ruda und Biskupitz bilden ein Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von nachstehenden Ausnahmefällen, nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederläuergespannnen durch das Beobachtungsgebiet, sowie das Austreiben von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Märkte verboten.

Auf Antrag wird die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete zum Zwecke der Schlachtung unter den im § 166 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Bedingungen von mir gestattet werden. Weitergehende Anträge bedürfen der Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

M. 1822.

Zabrze, den 26. Juni 1914.

Aufruf zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeiten.

Die Sammlung soll Briefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke aus Kriegszeiten umfassen und zwar die Briefe pp. aus dem Felde, wie aus der Heimat. Statt der Originale genügen beglaubigte Abschriften und Abdrücke. Da der historische Wert dieser Schriftstücke, aus denen man die Auffassungen und Empfindungen der verschiedenen Volksklassen in ihrer breitesten Masse entnehmen kann, nicht zu verkennen ist, entschloß sich der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, der Anregung Folge zu geben. Zur Durchführung des Unternehmens wurde eine besondere Kommission eingesetzt und für die Sammlung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen aus Kriegszeiten eigene Sammel- und Aufbewahrungsstellen in verschiedenen königlichen Bibliotheken eingerichtet. Soll die Sammlung jedoch von Erfolg begleitet sein, wird die nachdrücklichste Unterstützung der Besitzer von solchen Schriftstücken wie aller in Betracht kommenden Stellen, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft, der Selbstverwaltungsorgane, Krieger-, Geschichts- und sonstiger Vereine erforderlich sein. Staatliche Mittel können für diesen Zweck allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Schriftstücke werden sowohl geschenktweise wie unter Vorbehalt des Eigentumsrechts angenommen. Für den Kreis Zabrze werden sie im hiesigen Landratsamte jederzeit entgegengenommen und gesammelt an die königliche Universitätsbibliothek in Breslau übersandt. Bei Schriftstücken, welche nach dem Willen der Besitzer einstweilen sekretiert werden sollen, wird deren Wunsch gemäß verfahren.

Der königliche Landrat.

Suermondt.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Gasthausbesizers Paul Stolubet in Paulsdorf ist erloschen.

Blieschowitz, den 23. Juni 1914.

(J.-Nr. 6621/14).

Der Amtsvorsteher.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 17., 18 und 19. September 1914 stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Melbende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 18. Juni 1914.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Vertreter gegen hohe Provision suchen
Eisenhardt & Co.
Papiere-Bigarrenspitzenfabrik, Cassel.